

der Nachweis über Beratungen mit Werktätigen in der Produktion, gesellschaftlichen Einrichtungen und örtlichen Organen.

(4) Die Einreichung der Aufgabenstellung an den Ministerrat bei Vorhaben über 5 Mill. DM Wertumfang erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Dabei sind zusätzlich zu den im Abs. 3 geforderten Unterlagen vorzulegen:

Stellungnahme des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission;

Stellungnahme des Ministers der Finanzen zum Nachweis des ökonomischen Nutzens;

Stellungnahme des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zur vorgesehenen technischen Ausrüstung;

Stellungnahme des Ministers für Bauwesen zur städtebaulichen Lösung und bautechnischen Konzeption;

Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes zur Standortwahl, zum Bedarf an Arbeitskräften und zur komplexen territorialen Versorgung des Vorhabens mit Energie, Wasser usw.;

Stellungnahmen des Staatssekretärs für Forschung und Technik und des Forschungsrates, insbesondere zu Großvorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens, die für die Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung sind.

§ 20

Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist zu entscheiden, in welchem Umfang für umfangreiche und langfristige Vorhaben Projekte für Teilvorhaben auszuarbeiten sind. In diesen Fällen sind in der Aufgabenstellung auch für jedes Teilvorhaben die Kennziffern zu bestätigen.

§ 21

(1) Die Bestätigung der Aufgabenstellung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Vorhabens in den Projektierungsplan und den Abschluß von vorbereitenden Verträgen zur materiellen Sicherung der Durchführung.

(2) Der Ministerrat kann mit der Bestätigung der Aufgabenstellung den sofortigen Projektierungsbeginn festlegen. Alle anderen Organe und Leiter, die zur Bestätigung von Aufgabenstellungen berechtigt sind, können nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission den sofortigen Projektierungsbeginn festlegen unter der Voraussetzung, daß die Durchführung der laufenden Projektierungsarbeiten gewährleistet ist.

§ 22

(1) Der Projektierungsplan ist Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes und enthält:

- a) die Liste der zu erarbeitenden Aufgabenstellungen mit Angabe ihres Wertumfanges und ihrer Termine,

Projekte mit Angabe ihres Wertumfanges, ihrer Termine und der wichtigsten zu erreichenden Kennziffern der Aufgabenstellung sowie den Hauptprojektanten,

- b) den Plan der Projektierungsleistung, gegliedert nach Zweigen und Verantwortungsbereichen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Zusammenfassung aller Projektierungspläne und die Bilanzierung der erforderlichen Projektierungskapazitäten.

(3) Entsprechend den bestätigten Projektierungsterminen ist bei allen Investitionsvorhaben über 1 Mill. DM Gesamtwert die Projektierungsleistung für die gesamte Projektierungszeit und auf gegliedert nach Jahren in den Projektierungsplänen festzulegen.

§ 23

Auf der Grundlage der Vorschläge des Volkswirtschaftsrates, der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke legt die Staatliche Plankommission dem Ministerrat die „Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben“ zur Bestätigung vor. In diese Liste sind solche Vorhaben aufzunehmen, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, vorrangig projektiert, materiell gesichert und durchgeführt werden.

§ 24

(1) Das Projekt beinhaltet die ökonomisch zweckmäßigste Lösung der bestätigten Aufgabenstellung.

(2) Das Projekt gibt die endgültige und eindeutige Lösung der Technologie, der Bauwerke und des ökonomischen Nutzeffektes in Form von Modellen bzw. Zeichnungen, Kostenplänen, Material- und Ausrüstungslisten, Arbeitskräfteplänen, Kennziffern, graphischen und textlichen Darstellungen.

(3) Das Projekt gliedert sich in

- den ökonomischen Teil,
- den technologischen Teil,
- den baulichen Teil,
- die Liefergraphik für die Investitionsdurchführung.

§ 25

(1) Für die Ausarbeitung des Projektes ist der in der bestätigten Aufgabenstellung benannte Hauptprojektant verantwortlich. Die in der Aufgabenstellung festgelegten Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, entsprechend dem Projektierungsablauf die notwendigen Angaben für die Projektierung zu übergeben.

(2) Der Hauptprojektant hat die Arbeiten zur Ausarbeitung des Projektes zu koordinieren, den Kooperationsplan der Projektierungsleistungen zu erarbeiten und die Verträge mit den Spezialprojektanten abzuschließen. Sie haben zu sichern, daß die für die zukünftige Leitung und Nutzung des Vorhabens Verantwortlichen an der Erarbeitung des Projektes beteiligt und ihre Vorschläge entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Bei der Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung erfolgt die komplexe Projektierung des Gesamtablaufes aller Bau- und Montagearbeiten unter unmittelbarer Leitung des Hauptprojektanten.

(4) Die Erfüllung der in der bestätigten Aufgabenstellung erfolgten Festlegungen und Kennziffern, insbesondere durch Gegenüberstellung der Kennziffern der Aufgabenstellung mit den Kennziffern des Projektes, ist nachzuweisen. Die Hauptprojektanten sind